

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956

Berlin, den 28. November 1956

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
1.11.56	Anordnung über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen	373
1.11. 56	Anordnung über die Errichtung des Deutschen Brennstoffinstituts.....	376
27.10. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf.....	378
12.11. 56	Anordnung über das Statut des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie.....	378
10.10. 56	Anordnung zur Bildung einer Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau	379
30.10. 56	Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke	380
2.11. 56	Anordnung über Zustellungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.....	380
17.10. 56	Anordnung über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung	381
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes.....	383

Anordnung über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

Vom 1. November 1956

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metallurgie und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit ist der Leiter des Betriebes persönlich verantwortlich.

(2) Der Leiter des Betriebes hat für alle Beschäftigten die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu schaffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß

- a) die Beschäftigten an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, deren Anforderungen sie erfüllen,
- b) die Arbeiter und Angestellten nach den hierfür geltenden Bestimmungen mit Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln versorgt werden,
- c) die Maschinen, Ausrüstungen, Werkzeuge und die notwendigen Schutzvorrichtungen ständig überprüft und Mängel unverzüglich beseitigt werden.

(3) Der Leiter des Betriebes ist ferner dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter, welche mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten, Lehrwerkstätten und mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (aufsichtführende Personen), über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit verfügen.

§ 2

(1) Alle im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter sind mindestens einmal monatlich über den Arbeitsschutz zu belehren.

(2) Die Unterrichtung der aufsichtführenden Personen hat durch den technischen Leiter oder den Hauptingenieur nach einem von der Abteilung für Arbeit des Betriebes auszuarbeitenden und von dem Leiter des Betriebes zu bestätigenden Plan zu erfolgen.

(3) Die Arbeiter und Angestellten des Betriebes sind wie folgt zu belehren:

- a) bei Neueinstellung durch einen Sicherheitsinspektor oder den Sicherheitsbeauftragten über den allgemeinen Arbeitsschutz und die Gefahren des Betriebes,
- b) bei der ersten Arbeitsaufnahme durch den Aufsichtführenden über die besonderen Gefahren des Arbeitsplatzes, die Handhabung von Geräten und Maschinen, die Bedienung der Anlagen, ferner über Handgriffe und Arbeitsmethoden,
- c) monatlich durch den Aufsichtführenden über die geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz unter Beachtung der Produktionsbedingungen,